

Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin in der Fassung der 1. und 2. Änderungssatzung (Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 38), und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I, Nr. 37, S.3), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 3. September 2012 folgende Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungssatzung) beschlossen (Amtsblatt vom 26. September 2012, S.5 ff), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung, vom 15. Oktober 2020 (Amtsblatt vom 28. Oktober 2020, S.7):

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie der öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen, als öffentliche Einrichtung, soweit nicht nach § 2 eine Übertragung erfolgt ist. Die Reinigung gemäß Satz 1 erstreckt sich auch auf Bundesstraßen.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen (Straßen). Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst beinhaltet insbesondere das Schneeräumen und Bestreuen der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Eis- und Schneeglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2-4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
 1. alle selbstständigen Gehwege,
 2. die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung (StVO)),
 3. alle erkennbar abgesetzt und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
 4. Gehbahnen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO) sowie die jeweils dazugehörigen Randstreifen.
 5. Gehbahnen bis zu 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.Randstreifen im Sinne dieser Satzung sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün, Regenmulden sowie befestigte oder unbefestigte Flächen.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Querungsiseln, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen und Radwege. Zur Fahrbahn gehören weiterhin Bushaldebuchten, Straßenrinnen einschließlich der Einflussöffnungen der Straßenkanäle, Seitengräben einschließlich Durchlässe und mit der Straße zusammenhängende Böschungen.
- (5) Die Straßenreinigung erfolgt nach dem als Anlage 1 beigefügten Straßenverzeichnis. Bei der Straßenreinigung werden je nach Verkehrsbedeutung, Lage und Anliegerstruktur folgende Straßenarten unterschieden:
 - Typ I: Straßen mit geringem Reinigungsbedarf
 - Typ II: Straßen mit mittlerem Reinigungsbedarf
 - Typ III: Straßen mit hohem Reinigungsbedarf
- (6) Der Winterdienst erfolgt nach dem als Anlage 2 beigefügten Räum- und Streuplan.
- (7) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (8) Von der durchgehenden Fahrbahn getrennte und befestigte Parkbuchten, Parktaschen und Parkplätze sind nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu reinigen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege, außer deren Randbereiche, die mit Strauchwerk bewachsen sind, sowie die Reinigung aller Fahrbahnen derjenigen Straßen im Sinne des § 1 Abs. (1), die im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) bzw. im Räum- und Streuplan (Anlage 2) nicht aufgeführt sind, wird in dem nach den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich dabei nach der Frontlänge des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken, bei denen die Reinigungspflicht des Eigentümers für zwei aufeinandertreffende Grundstücksseiten (Außenecke) besteht, ist auch der Bereich über Eck in die Reinigungspflicht des Eigentümers einbezogen. Treffen zwei Grundstücke mit verschiedenen Eigentümern winklig aufeinander (Innenecke) so wird die Reinigungspflicht zwischen den beiden Eigentümern durch die jeweilige Winkelhalbierende abgegrenzt. Reinigungspflichtig sind Eigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstück), als auch Eigentümer der dahinter liegenden Grundstücke, wenn die Grundstücke von der Straße erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstück und Hinterliegergrundstück bilden eine Reinigungseinheit. Die Reinigungspflicht wechselt von Monat zu Monat. Sie beginnt im Januar jeden Jahres beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und wechselt fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterliegergrundstücke.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht wird. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Straßenseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Grundstückseigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Fontanestadt Neuruppin mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens 14-tägig zu reinigen. Laub und andere Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Verkehrsgefährdung darstellen (Rutsch- und Stolpergefahr).
- (2) Zur Straßenreinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstiger wiederkehrender üblicher Verunreinigungen jeder Art. Auf befestigten Gehwegen zählt hierzu auch die Beseitigung von Pflanzenbewuchs wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräutern. Der Einsatz von Pflanzenvernichtungsmitteln ist dabei nicht gestattet.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen und sonstiger Müll sind nach Beendigung der Straßenreinigung unverzüglich unter Beachtung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Eine Lagerung oder Zwischenlagerung auf öffentlichen Flächen ist nicht gestattet. Ebenfalls ist eine Entsorgung in öffentliche Abfallkörbe verboten.
- (4) Ist die Straßenreinigungspflicht auf Fahrbahnen den Grundstückseigentümern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Fahrbahnseite ein reinigungspflichtiger Grundstückseigentümer vorhanden, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahnfläche.
- (5) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 4 zu reinigen, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den Eigentümer nicht von seiner Straßenreinigungspflicht.
- (7) § 1 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 4

Art und Umfang des Winterdienstes der Grundstückseigentümer

- (1) Bei Schnee und Eis sind die Fahrbahnen und Gehwege nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 zu beräumen.
- (2) Auf Fahrbahnen sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen bei Eis- und Schneeglätte mit Streumitteln abzustumpfen. Regenwassereinläufe, Löschwassereinstellstellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Gefährliche Stellen sind solche Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann nicht fern liegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Dies sind insbesondere Stellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (zum Beispiel scharfe, unübersichtliche Kreuzungen oder sonst schwierig zu durchfahrende Kurven, starke Gefälle, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Einengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen).
- (4) Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,20 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit Streumitteln abzustumpfen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Regenwassereinläufe, Löschwassereinstellstellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet sind.
- (6) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise erlaubt:
 1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 2. an gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- und Steigungsstücken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.Dabei sind jedoch Wurzelbereiche von Gehölzen (Bodenfläche unter der Krone zzgl. 1,5 m nach allen Seiten, bei säulenförmigen Bäumen zzgl. 5 m nach allen Seiten) und begrünte Flächen auszunehmen. Auf diesen Flächen darf auch salzhaltiger Schnee nicht abgelagert werden.
- (8) Schnee und Eis von privaten Grundstücken darf nicht auf Gehwegen oder Fahrbahnen sowie sonstigen öffentlichen Flächen abgelagert werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Fontanestadt Neuruppin erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Abs. 1 Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG). Grundlage für die Gebührenerhebung ist die Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungsgebührensatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2, 3 Abs. 1 S. 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung Laub und andere Verschmutzungen nicht unverzüglich beseitigt, wenn es eine Verkehrsgefährdung darstellt,
 3. als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art nicht beseitigt,

4. als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 S. 2 und 3 dieser Satzung auf befestigten Gehwegen Pflanzenbewuchs wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräuter nicht beseitigt oder hierzu Pflanzenvernichtungsmittel einsetzt,
 5. als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 3 S. 3 und 4 dieser Satzung Verunreinigungen und sonstigen Müll auf öffentlichen Flächen lagert oder zwischenlagert oder in öffentliche Abfallkörbe entsorgt,
 6. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte auf Fahrbahnen die Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen nicht mit abstumpfenden Mitteln behandelt und Regenwassereinläufe, Löschwassereinentnahmestellen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
 7. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 S. 1 dieser Satzung Gehwege nicht in einer Breite von mindestens 1,20 m von Schnee freihält und bei Eis- und Schneeglätte nicht mit Streumitteln abgestumpft,
 8. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 S. 2 dieser Satzung Schnee so lagert, dass er den Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar beeinträchtigt,
 9. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 S. 3 dieser Satzung Regenwassereinläufe, Löschwassereinentnahmestellen und Hydranten auf Gehwegen von Schnee und Eis nicht freihält,
 10. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist,
 11. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 6 S. 1 dieser Satzung zwischen 7:00 und 20:00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9:00 und 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,
 12. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 6 S. 2 dieser Satzung nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 13. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 7 S. 1 und 2 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauende Stoffe auf Gehwegen verwendet, wenn dies nicht ausnahmsweise erlaubt ist,
 14. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 7 S. 3 dieser Satzung den Wurzelbereich von Gehölzen oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut, oder salzhaltigen Schnee auf diesen Flächen ablagert,
 15. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 8 dieser Satzung Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf Gehwegen, Fahrbahnen oder sonstigen öffentlichen Flächen ablagert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2500,- € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft.

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Straßenverzeichnis (Kehrplan)

Typ I

1. Fahrbahnen, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden:

- Alfred- Wegener- Straße
- Alt Ruppiner Allee (Straße des Friedens bis Wendeschleife)
- Brenckenhoffstraße
- Dorfstraße Bechlin (B 167 bis Ortsausgang)
- Eisenbahnstraße (Präsidentenstraße bis Wendeschleife)

- Erich- Dieckhoff- Straße (Fehrbelliner Straße bis Karl-Gustav-Straße, einschließlich Wendeschleife)
- Ernst- Toller- Straße
- Fehrbelliner Straße (Einfahrt Krankenhaus bis Erich- Dieckhoff- Straße, nur Hauptzug ohne abzweigende gleichnamige Wohnstraße)
- Franz- Künstler- Straße (Puschkinstraße bis Karl- Marx- Straße)
- Friedrich- Bückling –Straße
- Gildenhaller Allee (Ortseingang Wuthenower Straße bis Ortsausgang)
- Heimbürger Straße (B 167 bis erste Kreuzung)
- Hermann- Riemschneider- Straße
- Karl- Gustav- Straße
- Karl- Liebknecht- Straße (beide Fahrbahnen)
- Kastaniensteg
- Käthe- Kollwitz- Straße (nur Hauptzug, ohne abzweigende gleichnamige Wohnstraße)
- Krangener Straße (Alt Ruppin)
- Kränzliner Straße (Certaldoring bis Ortsausgang)
- Martin- Ebell- Straße
- Nauener Straße
- Philipp- Oehmigke- Straße
- Puschkinstraße (parallel zur B 167, von Präsidentenstraße bis Franz-Künstler-Straße, Wallseite)
- Rheinsberger Straße (Alt Ruppin)
- Trenckmannstraße (Fehrbelliner Straße bis Kreuzung Regattastraße)
- Umweltverbundtrasse (Wendeschleife Eisenbahnstraße bis B 167)
- Valentin- Rose- Straße
- Wallstraße (Wallseite)
- Wilhelm- Bartelt- Straße
- Wuthenower Straße (Alt Ruppin)
- Zufahrtstraße Park&Ride Parkplatz (Zur Mesche bis Parkplatz, einschließlich Wendeschleife)
- Alter Stöffiner Weg (Heinrich-Rau-Straße bis Einfahrt Krankenhaus, nur Hauptzug ohne abzweigende gleichnamige Wohnstraße)
- Babimost-Ring
- Certaldo-Ring (im Bereich der Hochborde)
- Heinrich-Rau-Straße (nur Hauptzug L 16)
- Hugo- Eckener-Ring (nur mit Asphalt ausgebaute Strecke)
- Kommunikation (Abschnitte Schifferstraße bis Karl-Marx-Straße, Karl-Marx-Straße bis Präsidentenstraße, Präsidentenstraße bis Lazarettstraße, Virchowstraße bis Karl-Marx-Straße, Karl-Marx-Straße bis Steinstraße und Steinstraße bis Seestraße)
- Lilienthal-Ring
- Nymburk-Ring (Zur Mesche bis Bordende Klappgraben)
- Zur Mesche (Certaldo-Ring bis einschließlich Wendeschleife)

2. Gehwege, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden:

- Geh-/Radweg Alt Ruppiner Allee (Straße des Friedens bis Kreisverkehr)
- Geh-/Radweg Certaldo- Ring, Nymburk- Ring, Bad- Kreuznach- Ring
- Geh-/Radweg Kollwitzplatz bis Martin-Ebell-Straße
- Geh-/Radweg Gildenhall (Bahnübergang Seedamm bis Blumenstraße)
- Gehweg Zur Mesche (Präsidentenstraße über Park&Ride Parkplatz bis Certaldoring)
- Gehweg Artur-Becker-Straße (Heinrich-Rau-Straße bis Hermann-Matern-Straße beidseitig)
- Gehweg Fehrbelliner Straße (Hausnummer 107 bis Einmündung Krankenhausparkplatz)
- Gehweg Heinrich- Rau- Straße (beidseitig einschließlich Kreuzungsbereiche und Kreisverkehre)
- Gehweg Junckerstraße (Heinrich-Rau-Straße bis Thomas-Mann-Straße beidseitig)
- Gehweg Kreuzung B 167/ Bahnhofstraße (Klappgrabenseite)
- Gehweg Neustädter Straße (stadteinwärts, von Kreuzung Tankstelle bis Zufahrt Gesundheitszentrum, Südostseite, außer Kreisverkehr)
- Gehweg Schwarzer Weg (Neustädter Straße bis Fehrbelliner Straße)
- Gehweg Thomas-Mann-Straße (Parkplatzseite)
- Gehweg Umweltverbundtrasse mit Anbindung Certaldoring

- Gehweg Wittstocker Allee (am Jerusalemhain)
- Uferweg (Regattastraße/Kastanienwiese bis Am Fehrbelliner Tor)
- Uferweg (An der Seepromenade/Bollwerk bis Steinstraße, nur Hauptzug)

Typ II

1. Fahrbahnen, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden:

- Am Alten Gymnasium (Schulplatz bis Montessorischule, Platzseite)
- An der Seepromenade (Steinstraße bis Wendeschleife Bollwerk, incl. Rondell)
- Artur- Becker- Straße
- August- Bebel- Straße
- Bahnhofsvorplatz Haltepunkt West (Ringstraße)
- Bechliner Chaussee
- Breite Straße (Alt Ruppin)
- Fehrbelliner Straße (Fontaneplatz bis Einfahrt Krankenhaus, nur Hauptzug ohne abzweigende gleichnamige Wohnstraße)
- Franz- Künstler- Straße (B 167 bis Fontaneplatz)
- Friedensstraße (Alt Ruppin)
- Friedrich- Ebert- Straße
- Friedrich- Engels- Straße
- Friedrich- Engels- Straße (Alt Ruppin B 167)
- Gerhart- Hauptmann- Straße
- Heinrich- Heine- Straße
- Hermann-Matern-Straße (nördlich der Artur-Becker-Straße, Seite Stadtteilpark)
- Junckerstraße (Fontaneplatz bis Heinrich-Rau-Straße, nur Hauptzug ohne abzweigende gleichnamige Wohnstraßen)
- Neuer Markt (4 Platzseiten)
- Neuruppiner Straße (Alt Ruppin)
- Neustädter Straße
- Poststraße (Platzseite Niemöllerplatz)
- Präsidentenstraße (einschließlich Bahnhofsvorplatz)
- Puschkinstraße (B 167)
- Regattastraße (Präsidentenstraße bis Trenckmannstraße)
- Robert- Koch- Straße
- Rudolf- Breitscheid- Straße
- Schinkelstraße
- Siechenstraße (Platzseite Niemöllerplatz)
- Steinstraße
- Straße des Friedens
- Thomas-Mann-Straße (Parkplatzseite)
- Virchowstraße
- Wichmannstraße (August-Bebel-Straße bis Karl-Marx-Straße)
- Wittstocker Allee
- Wulkower Chaussee bis Ortsausgang (Alt Ruppin)
- Zur Mesche (Bahnübergang bis Certaldo Ring)

2. Gehwege, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden:

- Geh- /Radweg Alter Bahndamm (Erich-Dieckhoff-Straße bis Martin-Ebell-Straße)
- Geh- /Radweg am Bahnhof Rheinsberger Tor (Fahrradständer bis Wall)
- Geh- /Radweg Franz- Künstler- Straße (am Wall, einseitig)
- Geh- /Radweg zum Haltepunkt West (B 167, entlang Sportplatz Puschkinschule, bis Eisenbahnstraße)
- Geh-/Radweg Kränzliner Straße (letztes Haus in Sackgasse bis 1. Stichweg stadtauswärts)
- Gehweg am Haltepunkt West (Bahnhofsvorplatz incl. Bushaltestellen)
- Gehweg am Kirchplatz Alt Ruppin (Friedrich-Engels-Straße bis Brückenstraße, Ostseite)
- Gehweg Brücke Alter Rhin, Neuruppiner Straße (Alt Ruppin, beidseitig)
- Gehweg Haltepunkt West (Bereich Bushaltestellen)
- Gehweg Junckerstraße (ehem. Bahngleis bis Thomas-Mann- Straße, beidseitig)
- Gehweg Karl-Marx-Straße

- am Bernhard- Brasch- Platz
- am Fontanedenkmal (Seite zur Franz-Künstler-Straße und Seite zur Karl-Liebknecht-Straße)
- am Rheinsberger Tor (Parkplatzseite)
- Gehweg Präsidentenstraße (am Wall, beidseitig)
- Gehweg Rhinbrücke, B 167 (Alt Ruppin, Nordostseite)
- Gehweg Schinkelstraße (am Wall, beidseitig)
- Gehweg Schinkelstraße (Busbahnhof Platzseite und Mittelweg)
- Gehweg Uferwanderweg (Bollwerk bis Bahndammbrücke)
- Gehweg Uferwanderweg (Kastanienwiese bis ehem. Stärkefabrik)

3. Öffentliche Plätze, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden:

- Alt Ruppin
 - Platz Breite Straße Ecke Friedensstraße
 - Kirchplatz
 - Platz Am Weinberg
 - Platz Breite Straße Ecke Rheinsberger Straße
- Bernhard- Brasch- Platz
- Bollwerk Neuruppin
- Karl- Kurzbach- Platz
- Kirchplatz
- Neuer Markt
- Niemöllerplatz
- Parkplatz Rheinsberger Tor
- Platz an der Junckerstraße (Nähe ehemaliger Bahndamm)
- Rosengarten
- Rosenplatz

Typ III

1. Fahrbahnen, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden:

- Karl-Marx-Straße (incl. Fußgängerzone)

2. Öffentliche Plätze, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden:

- Schulplatz

Für alle hier nicht genannten Fahrbahnen und Gehwege der Fontanestadt Neuruppin oder Abschnitten von diesen ist die Straßenreinigungspflicht gemäß § 2 dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer übertragen.

Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Räum- und Streuplan der Fontanestadt Neuruppin (Winterdienstkonzept)

1. Einsatzstufen Winterwartung

Die Winterwartung der Fontanestadt Neuruppin wird in 3 Einsatzstufen eingeteilt. Diese sind nach den jeweiligen Witterungsbedingungen festgelegt.

Einsatzstufe 1

Gefahr des Auftretens leichter Verkehrsbehinderungen durch Glätte und Schnee. Straßen werden nur freigeschoben oder maschinell gefegt.

Einsatzstufe 2

Konkrete Behinderungen durch Schneefall oder Glätte, die voraussichtlich länger als 1,5

Stunden anhalten; es wird nur in Kreuzungsbereichen, an Fußgängerüberwegen und an Busbuchten und Haltestellen gestreut.

Einsatzstufe 3

Starke Behinderungen durch winterliches Wetter.

2. Dringlichkeitsstufen

Der Straßenwinterdienst ist in 2 Dringlichkeitsstufen eingeteilt. Das bedeutet, dass die Straßen und Straßenabschnitte je nach Wichtigkeit als Rang- und Reihenfolge festgelegt sind.

Dringlichkeitsstufe I

Straßen und Straßenabschnitte mit starkem Berufs-, Schüler und Linienverkehr und wichtigem Güterverkehr. Auf diesen Straßen ist innerhalb von 3 Stunden nach Einsetzen der allgemein erkennbaren wetterbedingten Verkehrsbehinderung die Befahrbarkeit herzustellen und aufrecht zu erhalten. Es werden auftauende Materialien verwendet (Eingruppierung in Dringlichkeitsstufe I siehe Anhang).

Dringlichkeitsstufe II

Straßen und Straßenabschnitte, die neben der Absicherung des Berufs-, Schüler- und Linienverkehrs der Lösung von Verkehrsaufgaben dienen. Auf diesen Straßen ist innerhalb von 4 Stunden nach Eintreten der allgemein erkennbaren wetterbedingten Verkehrsbehinderung die Befahrbarkeit herzustellen. Kontrollen der Befahrbarkeit sind durchzuführen. Es werden auftauende Materialien verwendet (Eingruppierung in Dringlichkeitsstufe II siehe Anhang).

Anhang

1. Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufe I

Neuruppin

- Alter Stöffiner Weg (Heinrich-Rau-Straße bis Einfahrt Krankenhaus, nur Hauptzug ohne abzweigende gleichnamige Wohnstraße)
- An der Holländer Mühle (B 167 bis Zufahrt Rettungswache)
- Artur-Becker-Straße (von Fehrbelliner Straße bis Umfahrung Seniorenwohnpark)
- August-Bebel-Straße
- Babimost-Ring
- Bütower Weg (Certaldo-Ring bis Zufahrt Rettungswache)
- Certaldo-Ring
- Erich- Dieckhoff- Straße einschließlich Wendeschleife
- Fehrbelliner Straße (einschließlich Nauener Straße bis Ortsausgang, nur Hauptzug ohne abzweigende gleichnamige Wohnstraße)
- Franz- Mehring- Straße (Artur-Becker-Straße bis einschl. Busschleuse Reiz, nur Hauptzug ohne abzweigende gleichnamige Wohnstraße)
- Franz-Künstler-Straße (B 167 bis Karl-Marx-Straße)
- Friedrich-Bückling- Straße
- Friedrich-Engels-Straße
- Gildenhaller Allee (von Ortseingang bis Ortsausgang Gildenhall)
- Grüner Weg (Treskow)
- Heinrich-Rau-Straße (nur Hauptzug L16)
- Hermann- Riemschneider- Straße
- Hermsdorfer Weg (während der Schulzeit Mo.-Fr.)
- Junckerstraße (Fontaneplatz bis Heinrich- Rau- Straße, nur Hauptzug ohne abzweigende gleichnamige Wohnstraßen)
- Karl-Gustav-Straße
- Karl-Liebknecht-Straße (Mo. - Fr.)
- Karl-Marx-Straße einschließlich Schulplatz (zwischen den Plattenbändern)
- Kränzliner Straße (von Certaldo-Ring bis Ortsausgang)

- Martin- Ebell- Straße
- Nymburk-Ring
- Ortslage B 167
- Radweg Kränzliner Straße (von Bahnübergang bis 1. Stichweg)
- Robert-Koch-Straße
- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Sanddornring (von Straße nach Wuthenow bis 1. Kreuzung)
- Schifferstraße (Rudolf-Breitscheid-Straße bis Präsidentenstraße)
- Schinkelstraße (von Friedrich-Engels-Straße bis B 167, einschl. Busbahnhof)
- Steinstraße
- Straße des Friedens
- Treskower-Ring (nur Hauptzug ohne abzweigende gleichnamige Wohnstraße)
- Virchowstraße (von Friedrich-Engels-Straße bis Karl-Marx-Straße)
- Walther- Rathenau-Straße (einschl. Buswendeschleife Naumannstraße)
- Wittstocker Allee (Kreisverkehr bis Straße des Friedens)

Alt Ruppin

- Anna- Petrat- Straße bis Roofwinkel (Buswendeschleife)
- Breite Straße
- Friedensstraße
- Krangener Straße bis Ortsausgang
- Ortslage B 167
- Rheinsberger Straße (Friedensstraße bis Ortsausgang)
- Wuthenower Straße (Gildenhaller Allee bis B 167)

Molchow

- Alt Ruppiner Straße (von Ortseingang bis Stendenitzer Straße)
- Stendenitzer Straße (von Alt Ruppiner Straße bis einschließlich Buswendeschleife)

Buskow

- Dorfstraße von Ortseingang aus Richtung Neuruppin bis Ortsausgang Richtung Langen

Nietwerder

- Dorfstraße (Kreuzung Ausbau bis Ortsausgang Richtung Neuruppin)

Gnewikow

- Ortslage K 6828
- Zu den Eichen

Seehof

- K 6828 (Im Bereich der Ortslage von der nördlichen Grenze des Flurstücks 1494 bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 1156)

Gühlen Glienicke

- Binenwalder Straße von L 16 bis Ortsausgang
- Dorfstraße Ortslage L 16

Binenwalde

- Seestraße Ortslage

Rheinsberg-Glienicke

- Ortslage K 6812

Karwe

- Bahnhofstraße
- Ortslage K 6828

Krangen

- Ortslage (Dorfstraße und Zermützeler Straße)
- Zermützel, Dorfstraße (Ortseingang bis Wendeschleife Friedhof)

Lichtenberg

- Dorfstraße (Ortslage L 167)
- Dorfstraße Richtung Karwe von L 167 bis Ortsausgang

Radensleben

- Bahnhofstraße (Ortslage L 164)
- Dorfstraße (Ortslage L 167 und weiter bis Ortsausgang Richtung Papstthum)
- Ortslage Papstthum

Stöffin

- Dorfstraße von Ortseingang bis Einmündung Stege
- Stege von Dorfstraße bis Ortsausgang

Wuthenow

- Dorfstraße Ortslage L 167 einschließlich Busumfahrung
- Ortslage K 6812

Wulkow

- Ausbau von B 167 bis Zufahrt JVA
- B 167 Ortslage
- Dorfstraße (Nietwerderweg bis B 167)
- Nietwerderweg (Dorfstraße bis Parkstraße)
- Parkstraße

2. Gehwege sowie Geh- und Radwege der Dringlichkeitsstufe I

- Geh- und Radweg B 167 von Heinrich-Rau-Straße bis Zufahrt Gesundheitszentrum
- Geh- und Radweg Babimost-Ring
- Geh- und Radweg vom Bahnübergang Seedamm bis Blumenstraße (Mo. bis Fr. während der Schulzeit)
- Geh- und Radweg von Neustädter Straße bis Fehrbelliner Straße („Schwarzer Weg“)
- Gehweg am Fontanedenkmal
- Gehweg Artur-Becker-Straße (Heinrich-Rau-Straße bis Hermann-Matern-Straße beidseitig)
- Gehweg Brücke Brückenstraße, einschließlich Treppen Alt Ruppin
- Gehweg Friedrich-Engels-Straße entlang Postparkplatz Alt Ruppin
- Gehweg Friedrich-Engels-Straße Kirchplatz bis Brückenstraße Alt Ruppin
- Gehweg Friedrich-Engels-Straße von Breite Straße bis Beginn der Bebauung Alt Ruppin
- Gehweg gegenüber Fontanedenkmal einschließlich Querungen Wallanlage
- Gehweg Heinrich-Rau-Straße (beidseitig einschließlich Kreuzungsbereiche und Kreisverkehre)
- Gehweg Junckerstraße (Heinrich-Rau-Straße bis Thomas-Mann-Straße beidseitig)
- Gehweg Karl-Marx-Straße von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Präsidentenstraße (Platzseite)
- Gehweg Karl-Marx-Straße von Wichmannstraße bis Friedrich- Ebert- Str. (Schulplatz Granitbänder Platzmitte)
- Gehweg Karl-Marx-Straße, Rheinsberger Tor bis Parkplatzausfahrt
- Gehweg Kreuzungsbereich B 167 / Bahnhofstraße (Klappgrabenseite)
- Gehweg Kreuzungsbereich B 167 / Präsidentenstraße (beidseitig)
- Gehweg Kreuzungsbereich B 167 / Schinkelstraße (beidseitig)
- Gehweg Neuruppiner Straße, Brücke Alter Rhin (beidseitig)
- Gehweg Präsidentenstraße (Seite am Bahnhofsvorplatz Haltepunkt West)

3. Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufe II

Neuruppin

- Alfred-Wegener-Straße
- An der Seepromenade (Steinstraße bis Wendeschleife Bollwerk, incl. Rondell)
- Bahnhofstraße (Rosa-Luxemburg-Straße bis B 167)
- Brenckenhoffstraße
- Dorfstraße Bechlin (B 167 bis Ortsausgang)
- Eisenbahnstraße (Präsidentenstraße bis Wendeschleife)
- Fischbänkenstraße
- Friedrich-Ebert-Straße (Friedrich-Engels-Straße bis Karl-Marx-Straße)
- Gentzstraße
- Heimburger Straße Alt Ruppin (B 167 bis 1. Kreuzung)
- Kastaniensteg (Mo. bis Fr. während der Schulzeit)
- Käthe-Kollwitz-Straße (Mo. bis Fr. während der Schulzeit, nur Hauptzug, ohne abzweigende gleichnamige Wohnstraße)
- Lindenallee
- Philipp-Oehmigke-Straße
- Präsidentenstraße (einschl. Bahnhofsvorplatz)
- Radweg Alter Bahndamm (von Käthe-Kollwitz-Straße bis Martin-Ebell-Straße)
- Radweg Heinrich-Heine-Straße (Bereich Wallanlage, Präsidentenstraße bis Schinkelstraße)
- Radweg Puschkinstraße (Bereich Wallanlage, Franz-Künstler-Straße bis Präsidentenstraße)
- Regattastraße
- Rosa-Luxemburg-Straße (Präsidentenstraße bis Bahnhofstraße)
- Trenckmannstraße (Fehrbelliner Straße bis Regattastraße)
- Umweltverbundtrasse (Wendeschleife Eisenbahnstraße bis B 167)
- Valentin-Rose-Straße
- Wichmannstraße (August-Bebel-Straße bis Wendehammer Schulplatz)
- Wilhelm-Bartelt-Straße
- Zufahrtstraße Park&Ride Parkplatz (von Zur Mesche bis Parkplatz)
- Zur Mesche (Bahnübergang bis Wendeschleife)
- Am Fehrbelliner Tor (Trenckmannstraße bis Sonnenallee)
- Hugo- Eckener-Ring (nur mit Asphalt ausgebaute Strecke)
- Sonnenallee (Am Fehrbelliner Tor bis Käthe-Kollwitz-Straße)

Neuglienicke

- Ortslage Neuglienicke

4. Gehwege sowie Geh- und Radwege der Dringlichkeitsstufe II

- Geh- und Radweg Alt Ruppiner Allee (von Straße des Friedens bis Kreisverkehr)
- Geh- und Radweg Franz-Künstler-Straße (Wallanlage)
- Geh- und Radweg zum Haltepunkt West (B 167, entlang Sportplatz Puschkinschule, bis Eisenbahnstraße)
- Gehweg am Haltepunkt West (von Zur Mesche bis Park&Ride Parkplatz)
- Gehweg Bollwerk Neuruppin (Uferweg und Mittelweg, ohne Treppen)
- Gehweg Friedrich-Engels-Straße Alt Ruppin (am Kirchplatz einschl. Kreuzungsbereich)
- Gehweg Junckerstraße (ehem. Bahnübergang bis Thomas-Mann-Straße beidseitig)
- Gehweg Regattastraße (am Spielplatz beidseitig und Bereich Fürstenwiese)
- Gehweg von Gerhart-Hauptmann-Straße bis Rheinsberger Tor (Wallseite)
- Gehwege Wallanlagen
 - Querung Karl-Liebknecht-Straße Höhe Feldmannstraße

- Querung Karl-Liebknecht-Straße Höhe Schifferstraße
- Schäferstraße bis B 167
- Gehweg Wittstocker Allee (Seite Jerusalemhain, von Kreisverkehr bis ehem. Einmündung Gentzstraße)
- Uferweg (Regattastraße/Kastanienwiese bis Am Fehrbelliner Tor)
- Uferweg (An der Seepromenade/Bollwerk bis Steinstraße, nur Hauptzug“)

5. Winterwartung an Bushaltestellen

Neuruppin

- Artur-Becker-Straße beidseitig (4x)
- Babimost-Ring beidseitig
- Dorfstraße Bechlin (4x)
- Erich-Dieckhoff-Straße (beidseitig)
- Fehrbelliner Straße (WBG beidseitig, Krankenhaus Parkplatzseite, Gutshof beidseitig, Bechliner Weg beidseitig)
- Friedrich-Engels-Straße (Höhe Poststraße beidseitig)
- Gerhard-Hauptmann-Str. (Friedhof beidseitig)
- Gildenhall (Schule)
- Haltepunkt West, (Seite Bahnsteig)
- Heinrich-Rau-Straße beidseitig
- Junckerstraße (Altenheim beidseitig, WK II beidseitig)
- Karl-Marx-Straße (2 x Pfarrkirche, 4 x Amtsgericht)
- Neustädter Straße (Kreisverwaltung beidseitig, Baumarkt beidseitig)
- Pfarrkirche
- Puschkinstraße (Schule)
- Rheinsberger Tor (beidseitig)
- Steinstraße
- Wittstocker Allee (am Friedhof, beidseitig)
- Wittstocker Allee (von B 167 bis Straße des Friedens, beidseitig)

Alt Ruppin

- Anna-Petrat-Straße (5x)
- Breite Straße (3x)
- Kirchplatz (Platzseite)
- Neuruppiner Straße (Hubertus Seite Heimbürger Straße)
- Wulkower Chaussee (Aldi)

Bushaltestellen in den Ortsteilen und -lagen: Buskow; Stöffin; Karwe; Lichtenberg; Nietwerder; Radensleben; Wulkow (2x Dorfstraße); Krangen; Zermützel; Molchow; Rheinsberg-Glienicke; Binenwalde, Gnewikow (4x), Seehof, Wuthenow, Gühlen- Glienicke.

Die Räum- und Streupflicht an sämtlichen anderen, nicht genannten Fahrbahnen und Gehwegen oder Abschnitten von diesen und an Bushaltestellen obliegen den Grundstückseigentümern.

Neuruppin, den 15. Oktober 2020

Golde
Bürgermeister